

ERLASS DES OBERBÜRGERMEISTERS VON MOSKAU

10. April 2020 Nr. 42-UM

über die Eintragung von Änderungen in den Erlass des Oberbürgermeisters Moskaus vom 5. März Nr. 12-UM

Gemäß dem Gesetz der Stadt Moskau Nr. 25 „Über die Rechtshandlungen der Stadt Moskau“ vom 8. Juli 2009 wird angeordnet:

1. Änderungen in den Erlass des Oberbürgermeisters Moskaus Nr. 12-UM „Über die Einführung des Bereitschaftszustandes“ vom 10. März 2020 (in der Fassung der Erlasse des Oberbürgermeisters Moskaus Nr. 17-UM vom 10. März 2020, Nr. 20-UM vom 14. März 2020, Nr. 21-UM vom 16. März 2020, Nr. 25-UM vom 19. März 2020, Nr. 26-UM vom 23. März 2020, Nr. 31-UM vom 26. März 2020, Nr. 33-UM vom 27. März 2020, Nr. 34-UM vom 29. März 2020, Nr. 35-UM vom 31. März, Nr. 36-UM vom 2. April 2020, Nr. 39-UM vom 10. April 2020) einzutragen:

1.1. Den Erlass wie folgt zu verfassen:

„Über die Einführung des Bereitschaftszustandes“

Vor dem Hintergrund der drohenden Verbreitung der neuen Coronavirusinfektion (2019-nCoV) in Moskau wird nach Maßgabe von Art. 4.1 Zif. 6 Lit. b¹) des Föderalen Gesetzes Nr. 68-FZ „Über den Schutz der Bevölkerung

und der Siedlungsräume bei Notfällen (Naturkatastrophen und technisch bedingten Katastrophen)“ vom 21. Dezember 1994 Folgendes angeordnet:

1. In der Stadt Moskau ist der Bereitschaftszustand einzuführen.

2. Für den Zeitraum bis zum 1. Mai 2020 sind alle Sport-, Show-, öffentliche und andere Massenveranstaltungen in der Stadt Moskau zu verbieten.

3. Zeitweise zu verbieten sind:

3.1. Freizeitveranstaltungen in Moskau, einschließlich Vergnügungsveranstaltungen, Show-, Kultur-, Sport- und Fitnessangebote, Ausstellungen, Aufklärungsaktivitäten und Werbeveranstaltungen, welche mit der Präsenz von Menschen verbunden sind, sowie Erbringung entsprechender Leistungen – auch in Kultur- und Erholungsparken, Einkaufs- und Vergnügungszentren, Fahrgeschäften und in anderen Anziehungspunkten für Massen.

Aufenthalt von Bürgern in Gebäuden, Bauten, Anlagen (und in entsprechenden Innenräumen), die überwiegend für die oben aufgelisteten Veranstaltungen (Erbringung von Dienstleistungen) bestimmt sind, insbesondere von Nachtclubs (Diskos) und anderen vergleichbaren Anlagen, Kinos, Kinderspielräumen und Kinderfreizeitzentren, sowie Rauchen von Wasserpfeifen in Restaurants, Bars, Kaffees und sonstigen ähnlichen Einrichtungen.

3.2. Für den Zeitraum vom 28. März 2020 bis zum 1. Mai 2020 ist Folgendes zu verbieten:

3.2.1 Betrieb von Restaurants, Cafés, Kantinen, Speiseanstalten, Bars, Gaststätten und sonstigen Gastronomiebetrieben einzustellen; davon ausgenommen sind Verkauf zum Mitnehmen ohne Aufenthalt von Kunden in den entsprechenden Lokalen, sowie Angebote im Bereich Speisenzustellung.

Dies trifft nicht auf Kantinen, Speiseanstalten, Cafés und sonstige Gastronomiebetriebe zur Verpflegung von Mitarbeitern von entsprechenden Einrichtungen.

3.1.2. Betrieb von Einzelhandelsgeschäften mit Ausnahme von

- Apotheken und Apothekenstellen,

- Fachgeschäften, in denen Mobilfunkverträge abgeschlossen und Kommunikationsgeräte (einschließlich Mobiltelefone, Tablets) verkauft werden,
- Fachgeschäfte für Produkte (bzw. Ausrüstung) mit medizinischer und augenärztlicher Zweckbestimmung (einschl. Augenoptik);
- Fachgeschäften für Tiere,
- Einzelhandelseinrichtungen in Bezug auf Lebensmittel bzw. auf Güter des Grundbedarfs aus der Liste in Anlage 1 des Erlasses,
- Versandhandel (auch mit Zustellung).

3.1.3. Betrieb von Schönheitssalons, Kosmetikstudios, Spas, Massagen, Sonnenstudien, Dampfbädern, Saunas und sonstigen Einrichtungen, in denen ähnliche Dienstleistungen erbracht werden, für welche die Präsenz des Kunden vorausgesetzt wird, mit Ausnahme von Online-Angeboten (auch mit Zustellung), sowie von Tätigkeiten, die eine medizinische Lizenz voraussetzen.

3.1.4. Besuch von Territorien mit der gesamtstädtischen Bedeutung gemäß Anlage 2 dieses Erlasses;

3.2. Aktivitäten von Zirkeln und Sektionen im Rahmen des Programms „Moskauer Langlebigkeit“, Schaffung von Erholungsmöglichkeiten und ähnliche Veranstaltungen, die von der Stadt Moskau finanziert werden, Durchführung von sonstigen Freizeitveranstaltungen in Zentren für soziale Betreuung sowie Betrieb des Büchereinetzwerks Moskaus und der Kultur- und Freizeiteinrichtungen. Die Verschiebung der bereits bestätigten Veranstaltungen im Rahmen der Schaffung von Erholungsmöglichkeiten und von sonstigen ähnlichen Veranstaltungen bzw. eines Ausgleichs und Ersatzes werden gemäß den Rechtsakten in Bezug auf die Organisation entsprechender Erholungsmöglichkeiten geregelt.

3.3. für den Zeitraum vom 21. März bis einschließlich 1. Mai 2020 - die Wahrnehmung von Präsenzangeboten der Bildungseinrichtungen allgemeiner, zusätzlicher Bildung und der Sportbildungsstätten sowie von

Berufsbildungseinrichtungen im Bereich der mittleren Fachschulbildung, wobei stattdessen digitale Bildungsangebote entstehen sollen; das Verfahren wird vom Management der entsprechenden Bildungseinrichtungen bestimmt. Gleichzeitig ist bei einer entsprechenden Entscheidung von Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertretern für Schüler in den Jahrgängen 1 bis 4 das Funktionieren von „Bereitschaftsklassen“ für maximal 12 Schüler zu gewährleisten. In den genannten Bereitschaftsklassen ist für die Einhaltung von Hygieneanforderungen zu sorgen.

- 3.4. Erbringung von staatlichen und sonstigen Dienstleistungen in den Räumlichkeiten der Moskauer Machtorgane und den staatlichen Einrichtungen der Stadt Moskau (einschließlich Multifunktionszentren für staatliche Dienstleistungen auf dem Territorium Moskaus), mit Ausnahme von Dienstleistungen, die nur in den o. g. Räumlichkeiten erbracht werden können – vorausgesetzt ist die Voranmeldung. Die staatlichen Dienstleistungen, die auf dem digitalen Wege erbracht werden können, sind ausschließlich auf diesem Wege zu erbringen.
- 3.5. Erbringung von zahnärztlichen Leistungen, mit Ausnahme von Erkrankungen und Zuständen, die eine medizinische Notversorgung (Notdienst) erfordern.

3.6. Besuch von Friedhöfen der Stadt Moskau, die in Anlage 3 der Verordnung der Moskauer Regierung Nr. 260-PP vom 8. April 2020 „Über die Maßnahmen zur Verbesserung der Bestattungsleistungen in Moskau“ aufgeführt sind, mit Ausnahme von Personen, die ein Bestattungsunternehmen beauftragen müssen oder an einer Trauerfeier teilnehmen wollen.

4. Für den Zeitraum vom 13. April bis zum 19. April ist Folgendes einzustellen:

- 4.1. Aufenthalt von Menschen auf Geländen, in Gebäuden, Bauten, baulichen Anlagen (in entsprechenden Innenräumen), in denen Unternehmen, Einrichtungen und Einzelunternehmer Geschäftstätigkeiten ausüben, die in

Anlage 3 dieses Erlasses aufgelistet sind – mit Rücksicht auf die hierin festgelegten Besonderheiten. Der in Ziffern 3.2.1, 3.2.2, 3.4, 3.5, 3.6, 7, 12.3 dieses Erlasses vorgesehene Aufenthaltsmodus bleibt hiervon unberührt. Die von dieser Beschränkung betroffenen Unternehmen, Einrichtungen und Einzelunternehmer sind jedoch berechtigt, auf entsprechenden Geländen, in Gebäuden, Bauten, baulichen Anlagen (in entsprechenden Innenräumen) den Aufenthalt von Personen zu ermöglichen,

- die für den Wachdienst bzw. Unterhaltung solcher baulichen Anlagen sowie für das Funktionieren von Abläufen zuständig sind, die mit Rücksicht auf ihre technologischen Besonderheiten nicht eingestellt werden können, sowie
- für die Lohnverrechnung und Überweisung von Löhnen und Gehältern zuständig sind.

4.2. Kurzzeit-Autovermietung (Car Sharing), Personenbeförderung auf Bestellung, Taxifahrten (mit Ausnahme von Taxiunternehmen, die eine Genehmigung für die Erbringung der Dienstleistungen im Bereich Personen- und Gepäckbeförderung für Fahrgäste in Moskau und (oder) im Gebiet Moskau haben).

4.3. Durchführung von baulichen Aktivitäten (Reparaturen), mit Ausnahme von medizinischen Anlagen sowie von kontinuierlichen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb von Objekten in Bereichen U-Bahn, öffentliche Verkehrsinfrastruktur, Eisenbahn und Flughäfen.

5. Die in Ziffer 4 dieses Erlasses eingeführten Beschränkungen finden keine Anwendung für Unternehmen der Verteidigungsindustrie und des Flugzeugbaus sowie für Einrichtungen der Staatlichen Körperschaft für den Raumfahrt Roskosmos, der Staatlichen Körperschaft für Atomenergie Rosatom, für Einrichtungen, die im Rahmen des staatlichen Verteidigungsauftrags ihre Tätigkeit ausüben, sowie für Einrichtungen im Bereich Elektronikproduktion, welche die Tätigkeit der in dieser Ziffer

genannten Einrichtungen sicherstellen, vorausgesetzt, dass der Betrieb dieser Einrichtungen mit dem Industrie- und Handelsministerium und der Regierung der Stadt Moskau vereinbart worden ist.

6. Unternehmen, Einrichtungen und Einzelunternehmer heben keine Pflicht, im Zeitraum des Bereitschaftszustandes ihre Geschäftstätigkeiten in Moskau einzuschränken – mit Ausnahme von Fällen, die in diesem Erlass sowie in entsprechenden Entscheidungen des Präsidenten der Russischen Föderation bzw. in sonstigen Rechtsvorschriften der Russischen Föderation festgelegt sind.

Die Unternehmen, Einrichtungen und Einzelunternehmer, die nicht vom Verbot für den Aufenthalt von Menschen betroffen worden sind, müssen Folgendes sicherstellen:

- 6.1. Einhaltung von Anforderungen gemäß Ziffern 9 und 10.2 dieses Erlasses (auch die auf das „Social Distancing“ und Desinfektieren) in Gebäuden, Bauten, Anlagen (und in entsprechenden Innenräumen) bzw. auf dem entsprechenden Gelände (auch im Außenbereich) und an sonstigen Arbeitsplätzen, in denen entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden;
- 6.2. Entscheidungen über die Zahl der Mitarbeiter (Auftragnehmer im Rahmen der zivilrechtlichen Verträge);
- die nicht in den Homeoffice-Modus versetzt werden, denn diese Mitarbeiter sind direkt an der Sicherung der kontinuierlichen technologischen und sonstigen Abläufe beteiligt, die für die Tätigkeit solcher Unternehmen, Einrichtungen und Einzelunternehmer notwendig sind;
 - die in den Homeoffice-Modus versetzt werden;
 - in deren Hinsicht durch die entsprechende Entscheidung des Präsidenten der Russischen Föderation der Modus der arbeitsfreien Zeit unter Weiterzahlung der Löhne und Gehälter eingeführt wurde.
- 6.3. Die Bereitstellung der Angaben über die Zahl der Mitarbeiter, in deren Hinsicht die in Ziffer 4.2. genannten Entscheidungen getroffen wurden (ohne Angabe der personalbezogenen Daten), sowie über die entsprechenden

Geschäftsarten und Adressen, unter denen diese Geschäftstätigkeiten ausgeübt werden (unter Angabe der entsprechenden Codes aus dem Föderalen Informationssystem über Adressen, FIAS) erfolgt auf digitalem Wege in einer Nachricht an die E-Mail-Adresse `organization_size@mos.ru` gemäß Vorlage in Anlage 4 dieses Erlasses. Weitere Informationen können bei Beratungsbedarf unter der Telefonnummer +7 495 870-72-98 erfragt werden.

7. In den Bildungseinrichtungen im Vorschulbereich, bei denen die Funktionen und Zuständigkeiten der Gründer dieser Einrichtungen den Behörden der Stadt Moskau obliegen, ist sicherzustellen, dass „Bereitschaftsgruppen“ aufgebaut werden. In den genannten „Bereitschaftsgruppen“ ist für die Einhaltung von Hygieneanforderungen zu sorgen.
8. Es wird empfohlen, auf den Besuch von religiösen Stätten zu verzichten.
9. Folgende Auflagen sind einzuhalten:
 - 9.1. Personen, die sich in den Gebieten aufgehalten haben, in denen Coronavirus-Ansteckungsfälle (2019-nCoV) festgestellt wurden:
 - 9.1.2. haben nach ihrer Anreise in der Russischen Föderation die Verwaltung der Stadt Moskau über ihre Aufenthaltsorte, Aufenthaltszeiten und Kontakte über die Hotline (Tel.: +7 (495) 870-45-09) zu benachrichtigen.
 - 9.1.3. haben bei den ersten Symptomen von Atemwegserkrankungen unverzüglich ärztliche Hilfe zu suchen, ohne in den entsprechenden Anstalten des Gesundheitswesens erscheinen zu müssen.
 - 9.1.4. Alle Verordnungen des Leiters des Föderalen Dienstes für die Aufsicht auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes und des Wohlergehens der Menschen (Rospotrebnadsor, Russlands Verbraucherschutzbehörde) – des Staatlichen Chefarztes Russlands für Hygiene, sowie von sonstigen Fachärzten für Hygiene in Bezug auf die Hausquarantäne sind einzuhalten.
 - 9.2. Personen, die aus der Volksrepublik China, Republik Korea, Italienischen Republik, Islamischen Republik Iran, Französischen Republik, Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich Spanien, sonstigen EU-

Staaten, aus der Republik Serbien, Republik Albanien, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, der Republik Mazedonien, Montenegro, dem Fürstentum Andorra, Königreich Norwegen, der Schweizerischen Konföderation, Island, dem Königreich Monako, Fürstentum Lichtenstein, der Republik Moldawien, Republik Belarus, der Ukraine, Bosnien und Herzegowina, Vatikan, der Republik San-Marino, Republik Kroatien, den Vereinigten Staaten von Amerika werden verpflichtet, zusätzlich zu den gemäß Ziffer 6.1 dieses Erlasses vorgesehenen Maßnahmen auch für ihre Selbstisolierung (Hausquarantäne) in Häusern und Wohnungen für 14 Tage nach ihrer Rückkehr in die Russische Föderation zu sorgen. Diese Personen dürfen weder zur Arbeit gehen noch Bildungseinrichtungen besuchen und müssen den Aufenthalt im öffentlichen Raum aufs Minimum reduzieren.

9.3. Personen, die im Zeitraum der Hausquarantäne zusammen mit den in Ziffer 6.2. dieses Erlasses genannten Personen wohnen, sowie die zusammen mit Personen wohnen, für die Fachärzte für Hygiene Verordnungen Quarantäne angeordnet haben, werden verpflichtet, auch für ihre eigene Hausquarantäne für den in Ziffer 6.2. genannten bzw. in den entsprechenden Verordnungen von Fachärzten für Hygiene vorgesehenen Zeitraum zu sorgen.

10. Für den Zeitraum vom 26. März 2020 bis zum 1. Mai 2020:

10.1. Personen im Alter von mehr als 65 Jahren, sowie Personen mit den in Anlage 5 dieses Erlasses aufgelisteten Erkrankungen werden zur Selbstisolierung (Hausquarantäne) verpflichtet. Die Hausquarantäne kann am Wohnort der genannten Personen oder in sonstigen Räumlichkeiten einschließlich Wohn- und Gartenhäuser erfolgen.

Folgende Personen können von der Pflicht zur Hausquarantäne ausgenommen werden:

- Leiter und Mitarbeiter von Unternehmen, Einrichtungen und Machtbehörden, deren Präsenz am Arbeitsplatz kritisch für deren

Funktionieren ist;

- Mitarbeiter im Bereich Gesundheitswesen, sowie Personen, die von der Zentrale für Maßnahmen gegen die Einfuhr und Verbreitung der 2019-nCoV-Krankheit in Moskau bestimmt sind (im Weiteren: „Zentrale“).

10.2. Das Moskauer Department für Gesundheitswesen hat sicherzustellen, dass die Personen, die gemäß Ziffer 7.1. dieses Erlasses zur Hausquarantäne verpflichtet sind, ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen erhalten können, ohne dafür in den entsprechenden Anstalten des Gesundheitswesens erscheinen zu müssen.

10.3. Das Moskauer Department für Verkehr und die Entwicklung des Straßen- und Verkehrsinfrastruktur hat gemeinsam mit dem Moskauer IT-Department, den Departments für Arbeit und sozialen Schutz sowie für Bildung und Wissenschaft sicherzustellen, dass die Verkehrskarten der Sozialkarten, die gemäß den entsprechenden Beschlüssen der Moskauer Verwaltungsbehörden (und durch die von denen beauftragten Einrichtungen) ausgestellt worden sind, im o. g. Zeitraum von folgenden Personen für ermäßigte bzw. kostenlose Fahrten nicht genutzt werden können (vorausgesetzt ist eine anschließende und zumindest entsprechende Verlängerung der Gültigkeit):

- Schüler ab dem 5. Schuljahr in den Bildungseinrichtungen in Bereichen Elementarbildung, Grundschulbildung, mittlere Schulbildung; sowie
- Studierende der berufsschulischen Bildungseinrichtungen, die für mittlere Berufsausbildung zuständig sind, der hochschulischen Bildungseinrichtungen (mit Ausnahme von den Studierenden, die in medizinischen Einrichtungen als Mitarbeiter bzw. Freiwillige tätig sind, vorausgesetzt, dass diese Personen ihren Status durch einen Anruf auf Telefonnummer +7 (495) 777-77-77 oder auf der offiziellen Internetseite des Oberbürgermeisters und der Regierung Moskaus (im persönlichen Account)),
- Personen, die der Pflicht zur Selbstquarantäne gemäß Ziffer 7.1. dieses

Erlasses unterliegen.

10.4. An das Moskauer Department für Arbeit und Sozialschutz:

10.4.2. Gezielte Einmalzahlungen im Rahmen der Sozialunterstützung sind an Personen zu leisten, die sich an die Hausquarantäne gemäß Ziffer 7.1. dieses Erlasses halten:

- 2.000 Rubel nach Eintritt der Hausquarantäne;
- (weitere) 2.000 Rubel am 14. April – wenn keine systematischen Regelverletzungen durch die betroffene Person festgestellt worden sind.

10.4.3. Eine zügige Kommunikation mit Personen, die gemäß Ziffer 7.1. dieses Erlasses zur Hausquarantäne verpflichtet sind, unter anderem über die in Ziffer 6.1.1. dieses Erlasses angegebene Hotline, ist sicherzustellen;

10.4.4. Für Personen, die sich an die Hausquarantäne gemäß Ziffer 7.1. dieses Erlasses halten, sind mögliche Maßnahmen zur gezielten Sozialunterstützung sicherzustellen, insbesondere mit Rücksicht auf ihre Anfragen über die in Ziffer 6.1.1. dieses Erlasses angegebene Hotline.

10.4.5. Für Personen, die sich an die Hausquarantäne gemäß Ziffer 7.1. dieses Erlasses halten, ist gemeinsam mit dem Moskauer Department für Gesundheitswesen im o. g. Zeitraum die Zustellung von Arzneimitteln, die ihnen von Ärzten kostenlos bzw. mit Ermäßigung verschrieben werden, sowie von Medizinprodukten, die diesen Personen von Ärzten kostenlos zur Verfügung gestellt werden, sicherzustellen.

10.5. Einrichtungen im Bereich Wohnungs- und Kommunalwirtschaft sowie Kommunikationsdienstleistungen haben davon abzusehen, jegliche Strafen und Sanktionen gegen die gemäß Ziffer 7.1. dieses Erlasses zur Hausquarantäne verpflichteten Personen wegen der nicht zeitgemäßen Erfüllung ihrer Zahlungspflicht für ihre Wohnungen, kommunale Dienstleistungen oder Kommunikationsdienstleistungen, anzuwenden; sie haben die Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen fortzusetzen und von einer Zwangsbeitreibung der Schuld im o. g. Zeitraum abzusehen. Eventuelle Rückstände bei den Zahlungen für die Wohnung und

kommunale Dienstleistungen werden bei Prüfung der Voraussetzungen für entsprechende Subventionen außer Acht gelassen.

- 10.6. Das Moskauer Department für Bildung und Wissenschaft hat die Verteilung von Lebensmittelpaketen an die Schulkinder mit Anspruch auf kostenlose Verpflegung sicherzustellen.
11. Alle Arbeitgeber in Moskau werden verpflichtet:
 - 11.1. für Messungen der Körpertemperatur von Mitarbeitern am Arbeitsplatz zu sorgen und zu veranlassen, dass sich Personen mit erhöhter Körpertemperatur vom Arbeitsplatz entfernen.
 - 11.2. Mitarbeiter zu unterstützen, die zur Selbstisolierung (Hausquarantäne) in ihren Wohnungen bzw. Häusern verpflichtet sind.
 - 11.3. auf Anfrage der Moskauer Verwaltung des Föderalen Dienstes für die Aufsicht auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes und des Wohlergehens der Menschen (Rosspotrebnadsor, Russlands Verbraucherschutzbehörde) Angaben über alle Kontakte des mit dem neuartigen Coronavirus (2019-nCoV) Erkrankten im Zusammenhang mit der Ausführung dessen Arbeitspflichten unverzüglich zur Verfügung zu stellen, sowie für Desinfektion von Räumlichkeiten zu sorgen, in denen sich der oder die Erkrankte aufgehalten hat.
 - 11.4. die in Ziffern 6.2., 6.3., Absatz 1 Ziffer 7.1. dieses Erlasses genannten Personen vom Arbeitsplatz bzw. vom Grundstück des Unternehmens fernzuhalten; dasselbe gilt für Arbeitnehmer, für die Fachärzte für Hygiene Verordnungen Quarantäne angeordnet haben.
 - 11.5. Die gemäß Ziffer 7.1. dieses Erlasses zur Hausquarantäne verpflichteten Personen bei ihrem Einverständnis im Home-Office-Modus einzusetzen oder diese Personen in einen jährlichen bezahlten Urlaub zu schicken.
12. Es werden folgende Auflagen veranlasst:
 - 12.1. Abstand zu anderen Personen von mindestens 1,5 m ist zu halten („Social Distancing“); diese Regelung gilt auch für den Aufenthalt im öffentlichen Raum sowie bei Nutzung vom öffentlichen Verkehr – mit Ausnahme von

PKW-Taxis.

12.2. Machtorgane, Einrichtungen, Einzelunternehmen und sonstige Personen, deren Aktivitäten in Verbindung mit dem gemeinsamen Aufenthalt von Menschen stehen, haben sicherzustellen, dass durch diese Personen (auch durch Mitarbeiter) das Social Distancing eingehalten werden kann, unter anderem mit Hilfe von speziellen Markierungen und durch spezielle Zugangs- und Aufenthaltsregeln in den Gebäuden, Bauten, Anlagen (und in entsprechenden Innenräumen) bzw. auf dem entsprechenden Gelände (auch im Außenbereich).

12.3. Menschen haben an ihrem Wohnort (Aufenthaltort) zu verbleiben.

Ausnahmen:

- falls medizinische Notversorgung erforderlich ist bzw. bei sonstigen direkten Gefahren für Leben und Gesundheit;
- Fahrten zum Beschäftigungsplatz (auch zum Arbeitsplatz) und zurück (bei Einrichtungen, deren Tätigkeit von den Einschränkungen dieses Erlasses nicht betroffen ist);
- Tätigkeit, die in Verbindung mit der Fortbewegung in Moskau steht, wenn solche Fortbewegung in einer direkten Verbindung mit der Tätigkeit steht, die durch diesen Erlass nicht eingestellt wird (dies trifft u. a. auf Verkehrsdienstleistungen und Zustellungsdienste zu) sowie
- Routen zur nächsten Einrichtung, in der Waren verkauft bzw. Leistungen erbracht werden, die von den Einschränkungen dieses Erlasses nicht betroffen sind;
- Routen zum Rausgehen mit Haustieren in einer Entfernung von maximal 100 Metern vom Wohn- bzw. Aufenthaltort;
- Routen zum Rausbringen von Haushaltsabfällen zum nächstgelegenen Sammelplatz.

Die in Ziffer 9.3. festgelegten Einschränkungen gelten nicht für die Erbringung der ärztlichen Hilfe, Organe der Rechtspflege, Organe der Zivilverteidigung und des Katastrophenschutzes sowie nachgeordnete

Behörden, Organe im Bereich der Aufsicht auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes und des Wohlergehens der Menschen, für sonstige Organe in Bezug auf die Handlungen, die dem unmittelbaren Schutz von Leben, Gesundheit und sonstigen Rechten und Freiheiten dienen, einschließlich Kriminalitätsbekämpfung, Schutz der öffentlichen Ordnung, des Eigentums und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Die in Ziffer 9.3. festgelegten Einschränkungen gelten nicht für die Personen, denen spezielle Passierscheine im Rahmen eines von der Moskauer Regierung dafür vorgesehenen Verfahrens ausgestellt worden sind.

12.4. Coronavirus-Infizierte (2019-nCoV) sowie Personen, die mit ihnen in einem Haushalt wohnen, sollen zum Zweck der Kontrolle der Einhaltung der Selbstisolierung am Wohnplatz (Hausquarantäne) auf Verordnung medizinischer Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens der Stadt Moskau bzw. gemäß Verordnungen von Fachärzten für Hygiene technologische Lösungen zur digitalen Überwachung ihres Aufenthalts in einem bestimmten Ortungsbereich anwenden.

13. An das Moskauer Department für Gesundheitswesen:

13.1. Es muss dafür gesorgt werden, dass die in Ziffer 6 dieses Erlasses genannten Personen ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen erhalten können, ohne dafür in den entsprechenden Anstalten des Gesundheitswesens erscheinen zu müssen.

13.2. Die Arbeit der Anstalten des Gesundheitswesens soll so organisiert werden, dass die ärztliche Hilfe zu Hause Priorität hat:

- für Erkrankte mit Symptomen von Atemwegserkrankungen und Fieber, welche Gebiete aufgesucht haben, in denen Erkrankungsfälle durch das neuartige Coronavirus (2019-nCoV) festgestellt worden sind, und
- für Menschen im Alter von über 60 Jahre.

Der Ambulanzdienst soll zu diesem Zweck durch Mitarbeiter aus Prophylaxeabteilungen, aus dem städtischen Dienst für Lungenheilkunde und

durch Stationsärzte aus den Hochschulbildungseinrichtungen verstärkt werden

- 13.3. Es ist dafür zu sorgen, dass die Anstalten des Gesundheitswesens (Kliniken, Ambulanzen sowie notfallmedizinische Dienste) bereit sind, Patienten mit Symptomen von Atemwegserkrankungen aufzunehmen, schnellstmöglich zu behandeln und Proben für Tests auf das neuartige Coronavirus (2019-nCoV) zu entnehmen
- 13.4. Es ist in Zusammenarbeit mit der Moskauer Verwaltung der russischen Verbraucherschutzbehörde Rospotrebnadzor für die Hausquarantäne von Personen zu sorgen, die nach Labortests als bestätigte Coronavirus-Fälle (2019-nCoV) gelten – gemäß den ärztlichen Indikationen.
- 13.5. Eine spezielle Geschäftsordnung mit Rücksicht auf die erforderlichen organisatorischen Besonderheiten der Anstalten des Gesundheitswesens in Moskau für den Zeitraum des Bereitschaftszustandes ist zu erarbeiten und zu bestätigen.
- 13.6. Zu organisieren ist kostenlose Versorgung von Coronavirus-Infizierten (2019-nCoV) und von Personen, die an Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (2019-nCoV) in Moskau beteiligt sind, mit Virostatika auf Verordnung von Ärzten im System des staatlichen Gesundheitswesens in Moskau und aus der vom Moskauer Department für Gesundheitswesen bestätigten Liste.
14. An das Moskauer Department für Verkehr und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und Straßeninfrastruktur der Stadt Moskau: Sicherzustellen ist, dass Fahrer im öffentlichen Oberflächenverkehr und öffentlichen Minibussen im Stadt- und Nahverkehr keine Fahrkarten mehr verkaufen, um die Ansteckungsgefahr gering zu halten.
15. An die Behörden, welche als Gründer von Bildungseinrichtungen in Bereichen allgemeine, zusätzliche und Sportbildung fungieren: Sicherzustellen ist, dass die mögliche Aufhebung der Präsenzpflcht von Lehrveranstaltungen für den Zeitraum bis zum 21. März 2020 geprüft wird und die Entscheidung darüber, ob das Kind die Lehrveranstaltungen

weiterhin besucht, den Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertretern überlassen wird.

16. Im Zusammenhang mit der laufenden Modernisierung der Infektionsklinik Nr. 1 hat A. Ju. Botschkarjow, stellvertretender Oberbürgermeister, der in der Regierung Moskaus für die städtebauliche Politik und Bauwesen zuständig ist, zu prüfen, ob ein Infektionsgebäude aus Fertigteilen (im Schnellbau) errichtet werden kann
17. Die Kommission der Regierung Moskaus für Notfallmanagement und Brandschutz unter meiner Führung soll die Koordination aller Aktivitäten der öffentlichen Behörden der Stadt Moskau, der kommunalen Selbstverwaltung in den Stadtkreisen, Siedlungen innerhalb Moskaus und der Einrichtungen übernehmen.
18. an Rakowa A.W., Moskaus stellvertretende Bürgermeisterin, zuständig für soziale Entwicklung, Vorsitzende der Zentrale für Maßnahmen gegen die Einfuhr nach Moskau und Verbreitung in Moskau von Infektionskrankheiten, die durch das neuartige Coronavirus (2019-nCoV) verursacht werden (im Weiteren: „Zentrale“):
 - 18.1. Die Zentrale soll bis auf weitere Anweisungen 24 Stunden am Tag funktionieren.
 - 18.2. Berichte über die Lage bezüglich der Verbreitung des neuartigen Coronavirus (2019-nCoV) in Moskau, der Gesamtzahl der Erkrankten und der Anzahl neuer festgestellter 2019-nCoV-Fälle sind auf täglicher Basis dem Oberbürgermeister von Moskau zu erstatten.
 - 18.3. Das Department für Arbeit und Soziales der Stadt Moskau hat Vorschläge in Hinsicht auf gezielte Unterstützung von einzelnen Personen im Bedarfsfall vorzubereiten und einzutragen.
 - 18.4. Die Zentrale hat die Vorschriften dieses Erlasses zu erklären.
19. Die Führungszentrale für wirtschaftliche Angelegenheiten in der Stadt Moskau hat Vorschläge in Hinsicht auf die Unterstützung von Unternehmen und Einrichtungen sowie von Einzelunternehmern vorzubereiten, deren

Geschäftsaktivitäten im Zusammenhang mit der Einführung des Bereitschaftszustandes eingeschränkt wurde.

20. Es ist festzulegen, dass

20.1. die Verbreitung des neuartigen Coronavirus (2019-nCoV) unter den gegebenen Bedingungen als Fall der höheren Gewalt eingeordnet wird, welcher die Einführung des Bereitschaftszustandes gemäß dem Föderalen Gesetz „Über den Schutz der Bevölkerung und der Siedlungsräume bei Notfällen (Naturkatastrophen und technisch bedingten Katastrophen)“ vom 21. Dezember 1994 nach sich gezogen hat, das als Umstand der höheren Gewalt gilt.

20.2. Die Unterlassung von Handlungen (deren verspätete Ausführung) im Zeitraum des Bereitschaftszustandes, welche zur Erbringung von staatlichen bzw. sonstigen Dienstleistungen (Ausübung der staatlichen Funktionen) nötig sind, unter anderem durch Vorlage, Unterzeichnung, Erhalt von Dokumenten, kann keine Grundlage für die Verweigerung der entsprechenden staatlichen oder sonstigen Dienstleistung (Ausübung der staatlichen Funktionen) sein. Die Antragsteller verlieren die entsprechenden Rechte nicht. Die Fristen zur Ausführung der o. g. Handlungen sowie zur Erbringung von staatlichen oder sonstigen Dienstleistungen (Ausübung der staatlichen Funktionen) werden verlängert und betragen 30 Tage ab dem Zeitpunkt der Aufhebung des Bereitschaftszustandes, aber mindestens bis zum 30. Juni 2020 und mit Rücksicht auf die Organisation der Arbeit des zuständigen Verwaltungsorgans bzw. der zuständigen Behörde Moskaus.

20.3. Die Gültigkeit von den Prepaid-Fahrkarten des Staatlichen Einheitsunternehmens „Moskauer Metro“ bzw. des Staatlichen Einheitsunternehmens Moskaus „Mosgortrans“ für 60 Fahrten, sowie Zeitkarten für 30, 90, 365 Tage für eine unbeschränkte Anzahl von Fahrten, die im Zeitraum vom 30. März 2020 bis 1. Mai 2020 nicht abgelaufen sind, wird um die Zeit deren Gültigkeit im Zeitraum vom 30. März 2020 bis 1.

Mai 2020, verlängert, mindestens aber um 5 Tage ab dem letzten Tag deren Gültigkeit, vorausgesetzt, dass sich der Fahrgast mit dieser Angelegenheit nicht früher als am 1. Mai bei einem Fahrkartenschalter der „Moskauer Metro“ oder des „Mosgortrans“ meldet, und dass im Zeitraum vom 30. März bis 1. Mai 2020 mit diesen Fahrkarten oder mit anderen Fahrkarten auf dem gleichen Datenträger maximal sechs Fahrten unternommen wurden.

20.4. Die Gültigkeit von den Prepaid-Fahrkarten des Staatlichen Einheitsunternehmens „Moskauer Metro“ bzw. des Staatlichen Einheitsunternehmens Moskaus „Mosgortrans“ für 60 Fahrten, sowie Zeitkarten für 30, 90, 365 Tage für eine unbeschränkte Anzahl von Fahrten, die im Zeitraum vom 30. März bis 1. Mai abgelaufen sind, wird um die Zeit deren Gültigkeit im Zeitraum vom 30. März 2020 bis 1. Mai 2020, verlängert, mindestens aber um 5 Tage ab dem letzten Tag deren Gültigkeit, vorausgesetzt, dass sich der Fahrgast mit dieser Angelegenheit nicht früher als am 1. Mai bei einem Fahrkartenschalter der „Moskauer Metro“ oder des „Mosgortrans“ meldet, und dass im Zeitraum vom 30. März bis 1. Mai 2020 mit diesen Fahrkarten oder mit anderen Fahrkarten auf dem gleichen Datenträger maximal sechs Fahrten unternommen wurden.

20.5. Die Gültigkeit von ermäßigten Prepaid-Fahrkarten für Studierende des Staatlichen Einheitsunternehmens „Moskauer Metro“ bzw. des Staatlichen Einheitsunternehmens Moskaus „Mosgortrans“ für eine unbeschränkte Anzahl von Fahrten im Zeitraum von einem bzw. drei Monaten, die gemäß Ziffer 8.3. dieses Erlasses zeitweilig gesperrt wurden, werden nach Aufhebung des Bereitschaftszustandes bis zum 31. Mai 2020 (für Monatskarten für eine unbeschränkte Anzahl von Fahrten) oder bis zum Ende des Kalendermonats nach Ablauf der Gültigkeit (für Dreimonatskarten) verlängert. Sollten Studierende im Zeitraum vom 30. März 2020 bis 1. Mai 2020 ähnliche Fahrkarten oder Fahrkarten für einen

längeren Zeitraum gekauft haben, so werden gemäß dieser Ziffer die Fahrkarte verlängert, die später bezogen wurde.

21. Personen, die rechtmäßig als arbeitslos anerkannt wurden (mit Ausnahme von Personen, denen wegen Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin oder wegen sonstiger schuldhafter Handlungen nach Maßgabe des russischen Rechts gekündigt wurde, sowie Personen, die seit Anfang 2020 weniger als 60 Kalendertage den Status von Beschäftigten nach Maßgabe des Gesetzes der Nr. 1032-I vom 19. April 1991 „Über die Beschäftigung der Bevölkerung in der Russischen Föderation“ hatten, haben im Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. September 2020 zusätzlich zu den Zahlungen im Rahmen der finanziellen Unterstützung von Arbeitslosen auch Anspruch auf einen regionalen Ausgleich aus dem Budget der Stadt Moskau für Personen, die ihren Job verloren haben (im Weiteren: „Regionaler Ausgleich“).

Der regionale Ausgleich für Arbeitslose wird so bemessen, dass sich der Gesamtbetrag von Zahlungen einschließlich des Arbeitslosengeldes (der Ausbildungsbeihilfe), der zusätzlichen finanziellen Unterstützung von Arbeitslosen und des regionalen Ausgleiches auf 19.500 Rubel beläuft.

Der regionale Ausgleich für Arbeitslose, die mit dem Stand vom 31. März 2020 als solche beim Moskauer Arbeitsamt geführt wurden, wird ohne Antrag nachgezahlt.

Der regionale Ausgleich für Arbeitslose, die diesen Status während des angekündigten Modus der Selbstisolierung (Hausquarantäne) oder innerhalb von 30 Kalendertagen nach Aufhebung der Hausquarantäne erhalten, haben Anspruch auf den regionalen Ausgleich ab dem Tag der Kündigung bzw. der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Maßgabe des Gesetzes Nr. 1032-I vom 19. April 1991 „Über die Beschäftigung der Bevölkerung in der Russischen Föderation“, unabhängig davon, ob das Arbeitslosengeld in der genannten Zeit angewiesen war, frühestens aber ab dem 1. April 2020.

Der regionale Ausgleich wird bei Feststellung der Höhe der finanziellen Versorgung (des Einkommens bzw. des gemeinsamen Einkommens) von

Personen (Familien) bei der Bestimmung des Anspruchs auf sonstige soziale Unterstützungsmaßnahmen einschließlich gezielte soziale Unterstützung, staatliche Sozialhilfe, Ausgleichs, Zuschüsse für Rentner, sonstige soziale Leistungen, Subventionen für Wohnungen und kommunalwirtschaftliche Dienstleistungen.

In Bezug auf die monatlichen Kindergelder werden im Zeitraum des Bereitschaftszustandes neben des regionalen Ausgleichs auch folgende Leistungen bei der Berechnung des durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommens einer Familie nicht berücksichtigt: Einkommen im Vorfeld der Gewährung des Status eines Arbeitslosen; das zugesprochene Arbeitslosengeld bzw. die Ausbildungsbeihilfe; Zahlungen im Rahmen der zusätzlichen Unterstützung von Arbeitslosen.

22. Personen, die rechtmäßig als arbeitslos anerkannt wurden und nun auf Empfehlung des Moskauer Arbeitsamtes eine Berufsausbildung oder zusätzliche Berufsausbildung bekommen, die vor dem Hintergrund des Bereitschaftszustandes nicht in den Modus der Fernausbildung wechseln mussten, erhalten weiterhin die Ausbildungsbeihilfe aus dem Budget der Stadt Moskau, und zwar bis zur Aufhebung des Bereitschaftsstandes; sie haben zudem Anspruch auf den regionalen Ausgleich gemäß Ziffer 18 dieses Erlasses.
23. Personen, die rechtmäßig als arbeitslos anerkannt wurden und nun auf Empfehlung des Moskauer Arbeitsamtes eine Berufsausbildung oder eine zusätzliche Berufsausbildung bekommen, die wegen des Bereitschaftszustandes in den Modus der Fernausbildung wechseln mussten, haben Anspruch auf den regionalen Ausgleich gemäß Ziffer 18 dieses Erlasses.
24. Personen, die eine Berufsausbildung oder eine zusätzliche Berufsausbildung auf Empfehlung des Moskauer Arbeitsamtes nach dem 5. März 2020 absolviert hatten, aber keinen Job finden konnten, und die sich beim Arbeitsamt online auf czn.mos.ru oder über telefonisch unter +7 (495) 705-

75-75 als arbeitslos gemeldet haben und als solche rechtmäßig anerkannt wurden, haben Anspruch auf den regionalen Ausgleich gemäß Ziffer 18 dieses Erlasses.

25. Den föderalen Machtorganen und Selbstverwaltungsorganen, denen Funktionen und Zuständigkeiten der Gründer von Berufsbildungseinrichtungen im Bereich mittlere Berufsausbildung obliegen, ist zu empfehlen, eine rechtsverbindliche Entscheidung über die Einstellung des Betriebs dieser Einrichtungen in Bezug auf Präsenzangebote für den Zeitraum vom 21. März 2020 bis zum 1. Mai 2020 sicherzustellen.
 26. Das Vorgehen zur Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften und Einschränkungen gemäß diesem Erlass sowie zur Sicherstellung deren Einhaltung einschließlich Unterbindung von Verstößen wird durch den Oberbürgermeister Moskaus bestimmt.
 27. Die Ausführung des Erlasses wird von mir persönlich überwacht.»1.2. Anlage 1 des Erlasses in der Fassung von der Anlage 1 zu diesem Erlass zu verfassen.
 - 1.2. Anlage 1 des Erlasses in der Fassung von der Anlage 1 zu diesem Erlass zu verfassen.
 - 1.3. Anlage 2 des Erlasses in der Fassung von der Anlage 2 zu diesem Erlass zu verfassen.
2. Die Ausführung des Erlasses wird von mir persönlich überwacht.

Oberbürgermeister Moskaus (Unterschrift, Stempel) S.S. Sobjanin

Anlage 1
des Erlasses des Oberbürgermeisters Moskaus
Nr. 42-UM vom 10. April 2020

Anlage 1
des Erlasses des Oberbürgermeisters Moskaus
Nr. 12-UM vom 05. März 2020

Liste von Gütern des Grundbedarfs

1. Atemschutzmasken.
2. Händedesinfektionsmittel.
3. Feuchttücher.
4. Servietten.
5. Toilettenseife.
6. Haushaltsseife.
7. Zahnpaste.
8. Zahnbürste.
9. Klopapier.
10. Damenbinden.
11. Waschpulver.
12. Windel.
13. Streichhölzer.
14. Kerzen.
15. Wickeltücher für Babys.
16. Kindershampoo.
17. Wundschutzcreme für Kinder
18. Babyflasche.
19. Schnuller.
20. Kfz-Benzin.
21. Dieselkraftstoff.
22. LNG

Anlage 2
des Erlasses des Oberbürgermeisters Moskaus
Nr. 42-UM vom 10. April 2020

Anlage 2
des Erlasses des Oberbürgermeisters Moskaus
Nr. 12-UM vom 05. März 2020

**Lite von Kultur- und Erholungsparken, Freiluftmuseen,
Hofanlagen, sonstigen Territorien der öffentlichen Nutzung**

1. Ausstellung der Errungenschaften der Volkswirtschaft (WDNCh).
2. Park Babuschkinskij;
3. Landschaftspark Mitino;
4. Park „Dschamgarowskij Teich“;
5. Park an der Olonezkij Durchfahrt;
6. Ismaklowskij Park;
7. Fliedergarten;
8. Park Krasnaja Presnja;
9. Teiche Krasnogwardejskije;
10. Park Kusminki;
11. Natur- und historischer Park Kusminki-Ljublino;
12. Erholungszone „Teiche Borissowskije“;
13. Park an den Teichen Borissowskije;
14. Grünfläche zwischen der Schipilowskij Durchfahrt und dem Kaschirskoje Chaussee;
15. Park Sadowniki;
16. Park Lianosowskij;
17. Park Gontscharowskij;
18. Grünfläche des Objekts „Grünfläche am Fluss Tschermjanka“ (ethnographisches Dorf Bibirewo);
19. Park Dubki;
20. Park an der Angarskaja Straße;
21. Chodynskoje Pole;
22. Park Petrowskij;
23. Erholungszone Terlezkaja Dubrawa;
24. Park an den Teichen Raduga;
25. Park des Sieges am Poklonnaja-Hügel;
26. Bauman-Garten;
27. Park Sewernoje Tuschino;
28. Sacharkowskij Bucht;
29. Erholungszone Lewobereschje;
30. Park der Freundschaft (Park Druschby);
31. Park des Nördlichen Flussbahnhofs;
32. Chimki-2;

-
33. Park Sokolniki;
 34. Park Taganskij;
 35. Prjamikow-Park für Kinder;
 36. Park Fili;
 37. Park Pjadidesjatiletija Oktjabrja (Park des 50. Jubiläums der Oktoberrevolution 1917);
 38. Park des Olympischen Dorfs;
 39. Zentraler Gorki-Kultur- und Erholungspark;
 40. Krimskaja Uferstraße;
 41. Park Museon;
 42. Sperlingsberge;
 43. Garten Ermitage;
 44. Park Sarjadje;
 45. Historisches und architektonisches Freiluftmuseum „Zarizyno“;
 46. Freiluftmuseum „Kolomenskoje“;
 47. Hofanlage Altufjewo;
 48. Hofanlage Wlachernskoje;
 49. Hofanlage Woronzowo;
 50. „Hofanlage vom Väterchen Frost“;
 51. Hofanlage Ismajlowo;
 52. Hofanlage Kuskowo;
 53. Hofanlage Ljublino;
 54. Hofanlage Ostankino;
 55. Moskauer Zoo.

Anlage 3
des Erlasses des Oberbürgermeisters Moskaus
Nr. 42-UM vom 10. April 2020

Anlage 3
des Erlasses des Oberbürgermeisters Moskaus
Nr. 12-UM vom 05. März 2020

Liste der Geschäftstätigkeiten von Unternehmen, Einrichtungen und Einzelunternehmern

Pos.	Arten der Geschäftstätigkeiten von Unternehmen, Einrichtungen und Einzelunternehmer, in deren Bezug im Zeitraum vom 13. April 2020 bis zum 19. April 2020 Aufenthalt von Menschen auf Geländen, in Gebäuden, Bauten, baulichen Anlagen (in entsprechenden Innenräumen) einzustellen ist, in denen Unternehmen, Einrichtungen und Einzelunternehmer genannte Geschäftstätigkeiten ausüben, mit Ausnahme von Unternehmen, Einrichtungen und Einzelunternehmern, die dies tun, um entsprechende Waren herzustellen, Medizindienstleistungen zu erbringen, Schutz-, Desinfektionsmittel und Ergänzungswaren sowie Güter des Grundbedarfs zu produzieren, medizinische Anlagen zu bauen (bzw. zu reparieren) sowie U-Bahn und Eisenbahnprojekte zu bauen.
1	Pflanzenzucht und Tierhaltung, Jagd und Erbringung entsprechender Dienstleistungen in den genannten Bereichen (mit Ausnahme von Produzenten der landwirtschaftlichen Produkte, Ackerarbeiten und Anlagen im kontinuierlichen Betrieb, deren Einstellung in Hinsicht auf Produktionsabläufe nicht möglich ist).
2	Forstwirtschaft und Holzbeschaffung
3	Fischerei und Fischzucht
4	Holzverarbeitung und Herstellung von Produkten aus Holz und Kork, Herstellung von Produkten aus Stroh und Flechtmaterialien
5	Produktion von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Sattelanhängern
6	Produktion sonstiger Fahrzeuge
7	Groß- und Einzelhandel mit Kraftfahrzeugen und Motorrädern und deren Reparatur (außer Reparaturen an Kraftfahrzeugen, die für das Funktionieren des Verkehrssystems der Stadt und der Unternehmen zuständig sind, welche die lebenswichtige Infrastruktur der Stadt unterhalten).
8	Großhandel, mit Ausnahme vom Großhandel mit Arzneimitteln und Verbrauchsstoffen für Labortests, Kraftfahrzeugen und Motorrädern (mit Ausnahme vom Großhandel mit Lebensmitteln, Medizinprodukten und Augenoptik bzw. augenärztlichen Produkten und Anlagen), Kommunikationsgeräten, Waren für Tiere sowie mit Non-Food-Produkten des Grundbedarfs gemäß Anlage 1 dieses Erlasses.)
9	Einzelhandel, mit Ausnahme vom Großhandel mit Arzneimitteln und Verbrauchsstoffen für Labortests, Kraftfahrzeugen und Motorrädern (mit Ausnahme vom Großhandel mit Lebensmitteln, Medizinprodukten und Augenoptik bzw. augenärztlichen Produkten und Anlagen), Kommunikationsgeräten, Waren für Tiere sowie mit Non-Food-Produkten des Grundbedarfs gemäß Anlage 1 dieses Erlasses, Online- und Telefonverkauf, auch mit Zustellung).
10	Schifffahrt (mit Ausnahme vom Güterverkehr und speziellen Wasserfahrzeugen).
11	Tätigkeit zur Versorgung mit Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme von

	Takeaway-Angeboten ohne Aufenthalt der Menschen in entsprechenden Unternehmen, sowie Zustellungsdiensten; Kantinen, Cafes und sonstigen Gastronomiebetrieben für Mitarbeiter von Einrichtungen).
12	Produktion von Filmen, Herausgabe von Tonaufnahmen und Notenbändern
13	Immobilientransaktionen
14	Berufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeit, mit Ausnahme von Tätigkeit zur Entwicklung von Therapien gegen 2019-nCoV
15	Tätigkeiten im Bereich Recht und Buchhaltung, Beratungsleistungen zum Thema Management
16	Tätigkeiten in den Bereichen Architektur und technische Planung; technische Prüfungen, Untersuchungen, Analysen (mit Ausnahme von der Eisenbahn und der U-Bahn).
17	Werbung und Marktforschungen
18	Sonstige wissenschaftliche und technische Tätigkeit
19	Tätigkeit im Bereich technische Inventur von Immobilien
20	Miete und Leasing
21	Arbeitsvermittlung und Personalsuche
22	Reisebüros und sonstige Einrichtungen im Bereich Tourismus
23	Bildungsangebote (mit Ausnahme von den in diesem Erlass festgelegten Fällen)
24	Organisation und Durchführung von Glücksspielen, Wetten und Lotterien
25	Tätigkeiten in Bereichen Sport, Erholung, Vergnügung
26	Tätigkeiten gesellschaftlicher Einrichtungen (mit Ausnahme von Freiwilligenorganisationen)
27	Reparaturen von PCs, Gegenständen des persönlichen Bedarfs (mit Ausnahme vom Einsatz der Zustellungsdienste und Ferndienstleistungen)
28	Tätigkeiten im Bereich sonstiger personenbezogener Leistungen
29	Produktion von Textilien
30	Kleidungsproduktion
31	Produktion von Leder und Lederwaren
32	Produktion von Waren aus Gummi und Kunststoffen (mit Ausnahme von Verpackungsartikeln für Lebensmittel- und Pharmaindustrie sowie für medizinische Tätigkeit)
33	Möbelproduktion
34	Reparaturen und Montagen von Maschinen und Anlagen
35	Bau von Gebäuden
36	Bau der technischen Infrastruktur
37	Spezielle Bauarbeiten
38	Produktion von Papier und Pappe (mit Ausnahme von Verpackungsartikeln für Lebensmittel- und Pharmaindustrie sowie für medizinische Tätigkeit)
39	Produktion sonstiger nichtmetallischer Mineralprodukte
40	Metallproduktion
41	Produktion von Fertigwaren aus Metall mit Ausnahme von Maschinen und Anlagen
42	Produktion von Rechnern, elektronischen und optischen Geräten
43	Produktion von elektrischen Geräten
44	Produktion von Maschinen und Anlagen, die in keine sonstigen Kategorien eingeschlossen sind
45	Produktion sonstiger Fertigprodukte

Anlage 4
des Erlasses des Oberbürgermeisters Moskaus
Nr. 42-UM vom 10. April 2020

Anlage 4
des Erlasses des Oberbürgermeisters Moskaus
Nr. 12-UM vom 05. März 2020

**Vorlage für die Bereitstellung von Angaben über die Mitarbeiterzahl
durch Unternehmen, Einrichtungen und Einzelunternehmer**

Pos.	Bezeichnung	Angaben	Anmerkungen
1.	Vollständiger Firmenname / voller Name des Einzelunternehmers		
2.	Kurzer Firmenname		Dies trifft auf Einzelunternehmer nicht zu
3.	Steuernummer (INN)		
4.	Registernummer (OGRN)		
5.	Rechtsanschrift		Gemäß der Eintragung in das entsprechende Handelsregister
6.	Kerngeschäft (Branche)		
7.	Nebengeschäfte		
8.	Gesamtzahl der Mitarbeiter, die <u>nicht</u> in den Homeoffice-Modus versetzt werden;		
9.	Gesamtzahl der Mitarbeiter, die in den Homeoffice-Modus versetzt werden;		
10.	Gesamtzahl der Mitarbeiter, in deren Hinsicht durch die entsprechende Entscheidung des Präsidenten der Russischen Föderation der Modus der arbeitsfreien Zeit unter Weiterzahlung der Löhne und Gehälter eingeführt wurde.		
11.	Tatsächliche Adresse (unter Angabe des Codes aus dem Föderalen Informationssystem über Adressen, FIAS):		Hier ist die tatsächliche Adresse anzugeben, unter der die Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, und zwar in Übereinstimmung mit den Angaben im FIAS-System (https://fias.nalog.ru/). Falls keine entsprechende Adresse besteht, so ist die Adresse eines beliebigen Gebäudes bzw. einer beliebigen baulichen Anlage anzugeben. Dies wird in Bezug auf jede faktische Adresse auszufüllen, unter der die Geschäftstätigkeit ausgeübt wird.
12.	Gesamtzahl der Mitarbeiter, die <u>nicht</u> in den Homeoffice-Modus versetzt werden und die unter der in Ziffer 11 angegebenen Adresse ihre Beschäftigung ausüben.		Hier ist die Ist-Zahl der Mitarbeiter anzugeben, die unter der angegebenen Adresse ihre Beschäftigung ausüben. Dies wird in Bezug auf jede faktische Adresse auszufüllen, unter der die Geschäftstätigkeit ausgeübt wird.

Anlage 5
des Erlasses des Oberbürgermeisters Moskaus
Nr. 39-UM vom 4. April 2020

Anlage 5
des Erlasses des Oberbürgermeisters Moskaus
Nr. 12-UM vom 05. März 2020

**Liste von Erkrankungen,
bei denen Selbstisolierung (Hausquarantäne) erforderlich ist**

1. Erkrankung des Hormonsystems, nämlich insulinpflichtiger Diabetes mellitus, ICD-10/E10
2. Erkrankungen der Atemwege wie:
 - 2.1. sonstige chronische obstruktive Lungenerkrankungen, ICD-10/J44.
 - 2.2. Asthma, ICD-10/J45.
 - 2.3. Bronchiektasie, ICD-10/J47.
3. Kreislaufkrankheiten – Lungenherz und Kreislaufstörungen in den Lungen, ICD-10/I27.2, ICD-10/I27.8, ICD-10/I27.9.
4. transplantierte Organe und Gewebe, ICD-10/Z94.
5. Erkrankungen des Urogenitaltraktes – chronische Nierenkrankheit in den Phasen 3 bis 5, ICD-10/N18.0 sowie N18.3 bis N18.5.
6. Raumforderungen aus der Liste:
 - 6.1. bösartige Neubildungen mit beliebiger Lokalisation einschließlich selbstständiger multipler Lokalisationen, ICD-10/C00-C80 und C97.
 - 6.2. akute Leukämien, äußerst bösartige Lymphome, Rezidive und therapieresistente Formen sonstiger lymphoproliferativer Erkrankungen, chronische myeloische Leukämie, in den Phasen chronischer Akzeleration und des Blastenexzesses, primäre chronische Leukämien und Lymphome, ICD-10/C81-C96, D46.